

Alte Fassung

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wipperfürth werden in der Kölnischen Rundschau –Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln innerhalb des Stadtgebietes:
 - a) im Rathaus, Erdgeschoss,
 - b) auf dem Marktplatz,
 - c) auf dem Grundstück der Albert-Schweitzer-Schule, Lüdenscheider Straße,
 - d) in der Neye-Siedlung (gegenüber der katholischen Kirche, Michaelstraße),
 - e) in Hämmern (an der B 237, Abzweigung nach Jostberg),

Entwurf Neufassung

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt - vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wipperfürth auf dem Marktplatz für die Dauer von mindestens einer Woche und nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung. In der Hinweisbekanntmachung ist der Ort und der Zeitraum des Aushangs anzugeben.
Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.
Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ablauf des Tages, an dem der Anschlag an der Bekanntmachungstafel erfolgt.
- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 soll zeitgleich zum Aushang eine (nichtamtliche) Veröffentlichung im Internet der Stadt erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Hinweisbekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zunächst ausschließlich im Internet.

Sobald der Hinderungsgrund für die Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung entfallen ist, ist diese Hinweisbekanntmachung unverzüglich nachzuholen, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- f) in Egen (gegenüber der katholischen Kirche),
- g) in Wipperfeld (vor der katholischen Kirche, Dorfstraße),
- h) in Thier (vor der katholischen Kirche, auf dem Kirchplatz),
- i) in Agathaberg (auf dem Parkplatz gegenüber der katholischen Kirche),
- j) in Oberklüppelberg (Ecke Dohrgauler Straße / Hassiepen),
- k) in Kreuzberg (vor der Gemeinschaftsgrundschule an der Westfalenstraße),
- l) in Dohrgaul (im Einmündungsbereich der K 18 in die L 302),
- m) in Niederwipper (vor der katholischen Kirche).

- (3) Ausgenommen von dieser Regelung nach Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihre Tagesordnungen, in diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung durch Aushänge an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus (Erdgeschoss) und auf dem Marktplatz.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens 6 Kalendertage, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitzurechnen sind, in Fällen äußerster Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.

- (4) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihrer Tagesordnungen. In diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung durch Aushänge an den Bekanntmachungstafeln auf dem Marktplatz und im Rathaus (Erdgeschoss).
- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens 6 Kalendertage, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitzurechnen sind, in Fällen äußerster Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.
- (6) Neben der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aushänge nach Absatz 4 soll vor den Ratssitzungen zusätzlich eine (nicht-amtliche) Bekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung und im Internet der Stadt erfolgen.